



Support und Administration

Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 77 00
lehraufsicht@mba.zh.ch
www.mba.zh.ch

Brühwiler
Sanitär & Heizung GmbH
Nordstrasse 205
8037 Zürich

Lehrbetriebs-Nr.: 4255

27. Februar 2018

**Bildungsbewilligung für die Bildung in beruflicher Praxis im Beruf
Heizungsinstallateur EFZ**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Überprüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass Sie die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BBV) erfüllen.

Dies beinhaltet auch die Einhaltung der Massnahmen betreffend gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren gemäss Art. 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007.

Als verantwortlichen Berufsbildner haben Sie uns Herr Rasim Kosumi gemeldet. Der Kurs für Berufsbildner ist absolviert.

Gestützt auf Art. 20 BBG erteilen wir Ihnen die Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden im Beruf Heizungsinstallateur EFZ. Bitte beachten Sie die folgenden Auflagen:

1. Die jeweilige berufsbildungsverantwortliche Person ist verpflichtet, einen Kurs für Berufsbildner zu absolvieren (Art. 40 und Art. 44 BBV).
2. Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch (Art. 344 Obligationenrecht und Art. 20 BBG). Sie erstellen pro Semester einen Bildungsbericht und kontrollieren die Lern- und Leistungsdokumentation der Lernenden (gemäss Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung, Abschnitt 7).
3. Es ist die Höchstzahl der Lernenden unter Berücksichtigung der Anzahl Fachkräfte zu beachten (gemäss Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung, Abschnitt 6).
4. Den Lernenden ist ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse, der Berufsmaturitätsschule und für die Teilnahme an den Qualifikationsverfahren erforderlich ist (Art. 345a Obligationenrecht und Art. 6 Berufsmaturitätsverordnung, BMV).



5. Für die Zuteilung der Lernenden an die Berufsfachschule ist der Standort des Lehrbetriebes massgebend (§ 18 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, EG BBG).
6. Lehrverträge sind in 3-facher Ausfertigung vor Lehrbeginn einzureichen. Es ist das offizielle Formular zu verwenden (vgl. www.lv.berufsbildung.ch).
7. Betriebliche und/oder personelle Änderungen, die Auswirkungen auf die Ausbildungsvoraussetzungen haben, sind unverzüglich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu melden. Dies betrifft insbesondere Austritte von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen einen guten Ausbildungserfolg.

Freundliche Grüsse

Marcel Widmer
Berufsinspektor

Informationen über die gesetzlichen Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Oktober 2009 (BMV)
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung und des dazugehörigen Bildungsplans
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (ArGV 5)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)